

Parken, Übernachten und Entsorgen in Deutschland

Parken

Das Halten und Parken von Wohnmobilen, Caravans und Gespannen ist im öffentlichen Straßenverkehr dort erlaubt, wo es nach der **Straßenverkehrsordnung** oder deren Zeichen nicht ausdrücklich verboten ist. Sind Parkplätze mit dem Schild »Parkplatz« beschildert, so dürfen dort Wohnmobile, Caravans und Gespanne parken, wenn dies nicht durch Zusatzzeichen verboten ist.

Beim Parken darf die Campingausstattung im Fahrzeug genutzt werden. Campingähnliches Leben, wie das Herausstellen von Tischen und Stühlen, gilt als verkehrsfremd und darf beim Parken und Übernachten nicht stattfinden.

Übernachten

Selbst längere Ruhepausen unterbrechen die vorwiegende Nutzung eines Wohnmobils oder Gespanns zu Verkehrszwecken nicht. Eine **einmalige Zwischenübernachtung** zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit ist demnach zulässig. In der Regel geht man dabei von einem Zeitraum bis zu zehn Stunden aus. Natürlich darf beim Zwischenübernachten die Campingausstattung im Fahrzeug genutzt werden.

Nicht zulässig ist dagegen **mehrmaliges Übernachten** am gleichen Ort – die Straße wird dann nicht mehr vorwiegend zu Verkehrszwecken genutzt. Ein längerer Aufenthalt darf nur auf Campingplätzen stattfinden, falls Städte und Gemeinden nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben haben. Auf Privatgrundstücken (bei Restaurants, Tankstellen, etc.) darf man das Fahrzeug nur mit Erlaubnis des Grundstücksbesitzers aufstellen.

Entsorgung

Nie in die freie Natur! Nie in Straßengullis! Das ist bei Strafe verboten. Besser:

Entsorgen Sie in speziell dafür vorgesehene Entsorgungsstationen (siehe Camping-Faltblatt CAM 31, CAM 32 des ADAC) oder in Toiletten und andere Stellen, die an das Abwassernetz bzw. an Kläranlagen angeschlossen sind.

Spülen Sie gleich beim Entleeren der Toilette kräftig mit Wasser nach.

ADAC Camper-Service. Camping lieben. Freiheit leben.

Der ADAC hat für Sie die wichtigsten Informationen zum Thema Camping in mehreren Faltblättern zusammengestellt.

- Lust auf Camping – Eine Anleitung für Einsteiger
- Auswahl von Campingplätzen in den beliebtesten Urlaubsregionen
- Stellplätze mit Entsorgungsstationen
- Verkehrsbestimmungen, Maut, Freies Campen
- Alpenpässe, Übernachtungsplätze auf dem Weg in den Süden

Zusätzlich werden für Ihre Sicherheit regelmäßig Campingfahrzeuge, Zugwagen und Zubehör getestet.

Sie können die Camping-Informationen in jeder ADAC Geschäftsstelle, telefonisch unter 0 800 5 10 11 12 oder online bestellen.

Impressum

Ausgabe 2017, B

© ADAC e. V. München

Alle Angaben ohne Gewähr

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:
ADAC TourSet Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München,
camping@adac.de

Titel: Wohnmobil im Allgäu, Wieskirche
Bildnachweis: laif/Hans-Bernhard Huber

www.adac.de/camper-service
Immer gut informiert

ADAC

ADAC TourSet®

CAM 02 20086 B








Camping-Informationen

Campingfahrzeuge in Deutschland

Versicherungen ■ Regeln ■ Steuern
Fakten für Haltung und Betrieb



Verkehrsbestimmungen, Steuern und Versicherungen für Pkw, Wohnmobile, Anhänger und Gespanne

Art der Bestimmung	Pkw	Womo bis 2,8 t zGG	Womo 2,8 t bis 3,5 t zGG	Womo über 3,5 t zGG	Anhänger	Gespanne
Höchstgeschwindigkeit						
innerhalb geschlossener Ortschaften	50 km/h	50 km/h	50 km/h	50 km/h	—	50 km/h
außerhalb geschlossener Ortschaften	100 km/h	100 km/h	100 km/h	80 km/h (über 7,5 t 60 km/h)	—	Zugfz. bis 3,5 t zGG 80 km/h
Autobahn	Richtgeschwindigkeit 130 km/h	Richtgeschwindigkeit 130 km/h	Richtgeschwindigkeit 130 km/h	100 km/h (über 7,5 t 80 km/h)	—	80 km/h / 100 km/h *5)
Überholverbot für Kfz über 3,5 t (Zeichen 277)		—	—	—	Zeichen zutreffend	—
Verkehrsverbot für Kfz über 3,5 t zGG (Zeichen 253)		—	—	—	Zeichen zutreffend	—
Verbot des Fahrens ohne einen Mindestabstand (Zeichen 273)		—	—	—	Zeichen zutreffend, wenn vorherfahrendes Kfz von gleicher Art ist	—
Parken auf Gehwegen (Zeichen 315)		Parken erlaubt	Parken erlaubt	Parken nicht erlaubt	Parken nicht erlaubt	Parken max. 2 Wochen erlaubt, wenn *4)
Nur Personenkraftwagen (Zeichen 1048-10)		Zeichen zutreffend	—	—	—	—
Nur Wohnmobile (Zeichen 1048-17)		—	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend	Zeichen zutreffend	—
Nur Kfz mit mehr als 3,5 t zGG (Zeichen 1048-12)		—	—	—	Zeichen zutreffend	—
Haltende Fahrzeuge bei Dunkelheit						
innerhalb geschlossener Ortschaften	—	—	—	—	eigene Lichtquelle oder Warntafel	eigene Lichtquelle oder Warntafel
außerhalb geschlossener Ortschaften	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)	immer eigene Lichtquelle (Standlicht)
Parken und Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum	Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt.			Grundsätzlich erlaubt, soweit nicht durch Verkehrszeichen eingeschränkt. Nicht auf Gehwegen mit Parkflächenmarkierungen.		abgekoppelt nicht länger als 2 Wochen
Mitführungspflicht	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck	Verbandskasten, Warndreieck, Warnleuchte	über 750 kg zGG zwei Unterlegkeile	Summe aus Zugwagen und Anhänger
Hauptuntersuchung nach § 29 nach Monaten	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36)	24 (erstmalig 36)	24 (ab dem 7. Zulassungsjahr 12)	24 (erstmalig 36 für Anhänger bis 750 kg zGG)	wie Einzelfahrzeuge
Prüfung der Flüssiggasanlage (falls vorhanden) nach G 607 nach Monaten	24	24	24	24	24	wie Einzelfahrzeuge
Steuer	Besteuerung nach Hubraum und CO ² Ausstoß für neu zugelassene PKW Otto *1): 2 Euro pro Gramm CO ² (oberhalb dem steuerfreien Grenzwert von 95g) sowie 2 € je angefangene 100 cm ³ Hubraum. Diesel *1): 2 Euro pro Gramm CO ² (oberhalb dem steuerfreien Grenzwert von 95g) sowie 9,50 € je angefangene 100 cm ³ Hubraum.	Besteuerung nach Gewicht und zusätzlich nach Schadstoffklassen S4/S1 – S3/ weder S1 – S4, pro angefangene 200 kg zGG bezahlten Fahrzeuge, die a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen, von dem Gesamtgewicht bis zu 2 000 kg 16 EUR über 2 000 kg 10 EUR b) der Schadstoffklasse S 3 oder S 2 entsprechen, von dem Gesamtgewicht bis zu 2 000 kg 24 EUR über 2 000 kg 10 EUR c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen (also auch S1), von dem Gesamtgewicht bis 2 000 kg 40 EUR über 2 000 kg – 5 000 kg 10 EUR über 5 000 kg–12 000 kg 15 EUR über 12 000 kg 25 EUR Als Wohnmobile gelten Fahrzeuge der Klasse M mit besonderer grundsätzlich fest eingebauter Ausrüstung nach Anhang II Abschnitt A Nr. 5.1 der Richtlinie 70/156/EWG, wenn sie auch zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut sind und die Bodenfläche des Wohnteils den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche des Fahrzeugs einnimmt.	Besteuerung nach Gewicht, pro angefangene 200 kg: 7,46 EUR	Besteuerung nach Gewicht, pro angefangene 200 kg: 7,46 EUR	Besteuerung nach Gewicht, pro angefangene 200 kg: 7,46 EUR	Summe der Beträge von Zugfahrzeug und Anhänger
Versicherung	Kasko und Haftpflicht nach Typenklassen	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich	Kasko nach Neuwert/Zeitwert Haftpflicht einheitlich

*1) Für ältere Kfz. gelten andere Steuersätze. Entsprechende Listen sind beim ADAC zu erhalten oder unter www.adac.de
 *2) wenn die Summe der zGG von Zugwagen und Anhänger größer als 3,5 t und der Zugwagen kein Pkw ist.
 *3) wenn das zGG von Zugwagen und Anhänger jeweils kleiner als 2,8 t ist.
 *4) wenn das zGG des Anhängers kleiner als 2,8 t ist.
 *5) 100 km/h nur für Gespanne, die auf Grund der 9. Ausnahmeverordnung zur Straßenverkehrs-Ordnung 100 km/h fahren dürfen.
 *6) wenn der Zugwagen kein Pkw und sein zGG größer als 3,5 t ist.

Weitere Bestimmungen:
 Gespanne müssen vor geschlossenen Bahnübergängen schon bei der einstreifigen Bake (Zeichen 162; 80 m vor der Schranke) anhalten.
 Gespanne über 7 m Länge müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig großen Abstand halten, damit ein überholendes Kfz einscheren kann.
 Wohnmobile über 7,5 t zGG benötigen einen Fahrtenschreiber oder ein EG-Kontrollgerät. Ausnahmegenehmigungen erteilen die Zulassungsstellen.